

# **Gemeinderatssitzung**

**am 04.07.2017 um 19:30 Uhr**

**im Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

**Gremium:** Gemeinderat (öffentlich)  
**Datum:** 04.07.2017 **Beginn: 19:30** **Ende: 21:50**  
**Tagungsort:** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

**Anwesend: 25****Mitglied**

ÖVP

**Vorsitz**

Bürgermeister Schweitzer Johann

Untereschlbach 2/1

**Mitglied**

ÖVP

Kirnbauer-Allerstorfer Michaela  
 Schnelzer Walter Michael  
 Ing. Eschböck Rudolf  
 Kreinöcker Edith  
 Brunner Maria  
 Doppelbauer Othmar  
 Fraungruber Alois  
 Mag. Eschböck Franz

Oberfreundorf 9/2  
 Steinbruch 26  
 Bergstraße 1  
 Obergallsbach 11/1  
 Hochstraße 11  
 Schöffling 3/2  
 Kleinsteingrub 7/2  
 Steinbruch 22

FPÖ

Haiderer Manfred  
 Wöß Daniel  
 Jäger Marlene  
 Lehner Michael

Oberfreundorf 20/2  
 Am Berg 10  
 Sallmannsberg 9  
 Niederwinkl 3

SPÖ

Reinthal Robert  
 Wiesinger Marina  
 Steininger Herbert

Kapellenweg 4/8  
 Hauptstraße 21  
 Birkenstraße 9

GRÜ

Neuweg Michael  
 Sturmlechner Alexander  
 Essig Gertraud

Mittergallsbach 16/1  
 Grieskirchner Straße 1/2  
 Bahnhofstraße 29/2

**Ersatz**

ÖVP

Auinger Klaus  
 Mag. Eschböck-Kumschier Alexander  
 Edinger Anita

Meteoritenweg 9  
 Hauptstraße 28/2  
 Weidenweg 8

FPÖ

Rieger Karl  
 Pichlik Karl  
 Kreuzmayr Rudolf

Eferdinger Straße 31/2  
 Unterbruck 8/5  
 Unterprambach 12

**Abwesend: 6****Mitglied**

ÖVP

Vizebürgermeister Krautgartner Rudolf  
 Holzinger Herbert  
 Weixelbaumer Karl

Römerweg 4  
 Uttenthal 1  
 Sternenweg 1/2

FPÖ

Eichberger Stefan  
 Seyr Manuel Franz  
 Steininger Franz

Rosenstraße 13  
 Großsteingrub 11  
 Mairing 38

**Nicht entschuldigt:**

----

**Fachkundige Personen:**

----

**Amtsleiter:**

Wilhelm Hoffmann

**Schriftführer:**

Manigatterer Franz

## **Marktgemeindeamt Prambachkirchen**

Prof.-Anton-Lutz-Weg 1

4731 Prambachkirchen

Telefon 07277-2302-0

FAX 07277-2302-22

e-mail: [gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at)

Gemeinderat

# **Verständigung**

Sie werden höflich zu der am  
**Dienstag, 4. Juli 2017 um 19:30 Uhr**  
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden  
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

### **Tagesordnung:**

- 1** Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 14 und ÖEK Änderung Nr. 2 - Fattinger Gerhard; Umwidmung des Wohngebietes auf Parz. 2108/2 und 2109 in M-Gemischtes Baugebiet - Beratung und Beschluss.
- 2** Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 15; Marktgemeinde Prambachkirchen - Umwidmung der Parz. 2081, KG. Gallham in Verkehrsfläche "Parkplatz" und Vereinbarung mit Fa. Schauer - Beratung und Beschluss.
- 3** Fattinger Gisela, Südhang 5 - Kauf der Grundparzelle Nr. 2109, KG. Gallham - Beratung und Beschluss.
- 4** Information zum Verkauf der Liegenschaft Sonnleitner in Unterprambach - Beratung.
- 5** Schulische Tagesbetreuung: Abschluss der Vereinbarungen mit dem Oö. Hilfswerk - Beratung und Beschluss.
- 6** Schulische Tagesbetreuung: Festsetzung der Eltern-Tarifordnung - Beratung und Beschluss.
- 7** Ankauf eines Autos für Essen auf Rädern - Beratung und Beschluss.
- 8** Ankauf eines Pritschenfahrzeuges für den Bauhof - Beratung und Beschluss.
- 9** Ausschreibung zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung - Beratung und Beschluss.
- 10** Festsetzung der Portionspreise für die Schülerausspeisung - Beratung und Beschluss.
- 11** Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Der Bürgermeister:

**Schweitzer Johann**

**27.06.2017**

Der Vorsitzende, Bgm. Johann Schweitzer, eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 27.06.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 27.04.2017 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

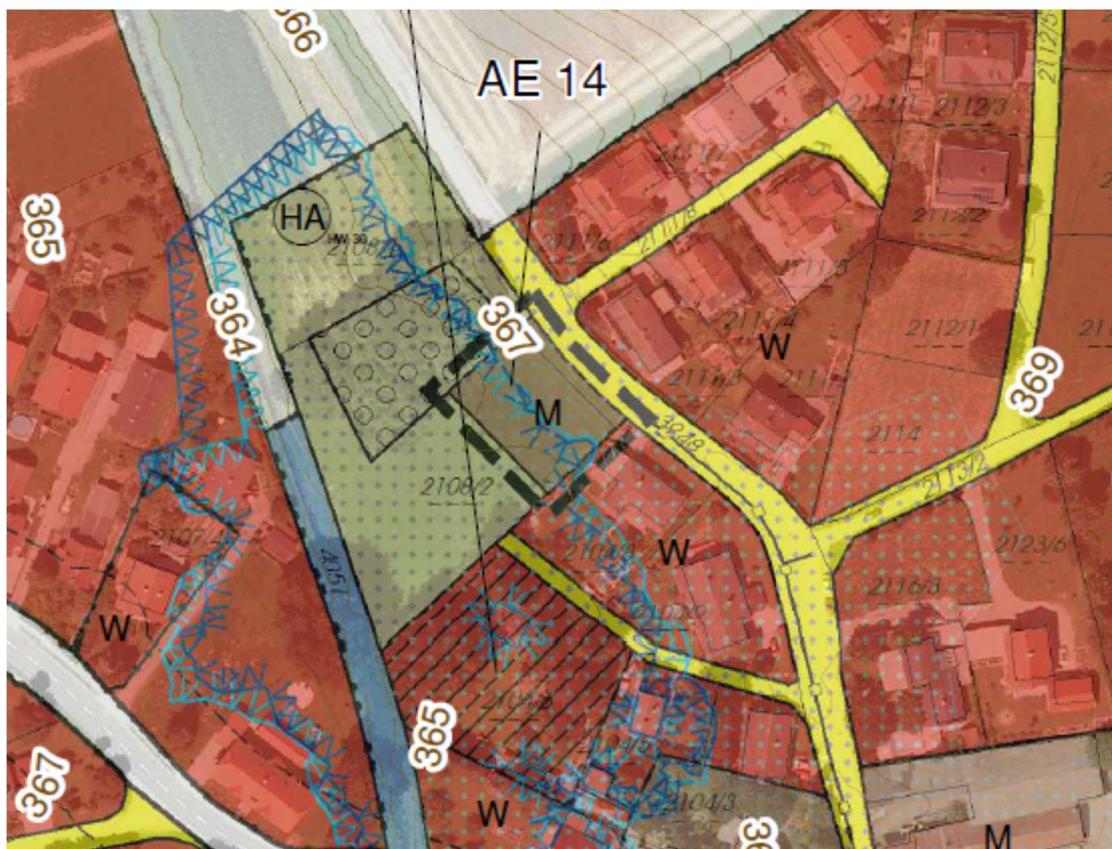
**TOP 1) Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 14 und ÖEK Änderung Nr. 2 – Fattinger Gerhard; Umwidmung des Wohngebietes auf Parz. 2108/2 und 2109 in M-Gemischtes Baugebiet - Beratung und Beschluss**

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.2.2017 wurde der Einleitungsbeschluss für die gegenständliche Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderung gefasst. Mit Verständigung vom 20.2.2017 wurden die verschiedenen Dienststellen und Körperschaften über die geplante Änderung informiert und es wurde die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Frist von 8 Wochen, das war bis 18. April 2017, eine Stellungnahme abzugeben.

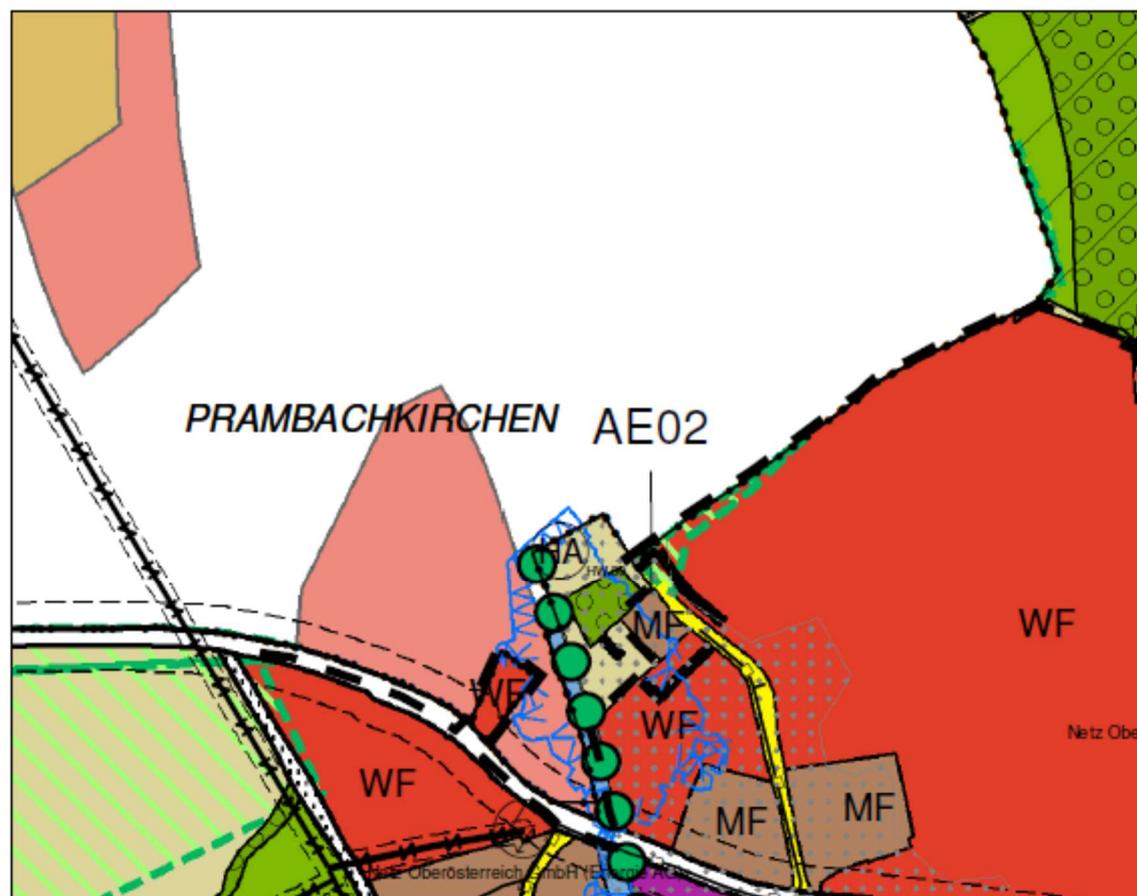
Zugleich wurde die beabsichtigte Änderung an der Amtstafel und in der Gemeindehomepage kundgemacht und es wurden alle von der Änderung berührten Grundbesitzer bzw. Grundnachbarn nachweislich verständigt.

**FWP Änderung Nr. 4.14 ; M = 1:2000**



Änderungs nr.	Besitzer   Antragsteller	Parz. Nr.   KG	Größe in m <sup>2</sup>	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
AE 4.14	Fattinger Gisela Südhang 5, 4731 EZ 918	T 2108/2  (KG Gallham)	811 m <sup>2</sup>	Wohngebiet	Gemischtes Baugebiet

## ÖEK-Änderung Nr. 2.02; M = 1: 5000



Das Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung, hat mit Schreiben vom 11.04.2017, GZ. RO-2017-56949/6-Mai, folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr.4.14 in Verbindung mit der ÖEK-Änderung Nr. 2.2 betreffend die Grundstücke Nr. 2108/2 und 2109, beide KG Gallham wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach den vorliegenden Plänen soll ein bestehendes Wohngebiet mit einer Größe von ca. 811 m<sup>2</sup> am Ortsrand von Prambachkirchen in ein Mischbauggebiet umgewidmet werden. Aufgrund der Lage der ggst. Grundstücksfläche innerhalb des 30-jährigen Hochwasserabflussbereiches kommt der Stellungnahme der Grund- und Trinkwasserwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. So sind vor Umwidmung die Anschüttung bzw. die im beiliegenden Projekt ersichtlichen Maßnahmen (Ing. Büro Humer) umzusetzen, eine schutzwasserwirtschaftliche Zustimmung ist erst nach Umsetzung möglich. Die Anschlaglinien wären dementsprechend anzupassen. Aus natur- und forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwände. Weiteres ist den beiliegenden zu berücksichtigenden Stellungnahmen zu entnehmen.

Geleichzeitig erfolgt die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Der Argumentation des Ortsplaners zur ggst. Planung kann grundsätzlich gefolgt werden, wobei in dieser Stellungnahme die Zustimmung der Nachbarn vorausgesetzt wird. Dies wäre im weiteren Verfahren noch zu hinterfragen.

Die Pläne entsprechen im Änderungsbereich der Planzeichenverordnung.

Stellungnahme der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 23.3.2017, GZ. GRW-2015-32228/25-DI:

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):**

Die Planungsflächen befinden sich im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich. Es sind vor einer positiven Flächenwidmung die Anschüttung bzw. die im beiliegenden Projekt ersichtlichen Maßnahmen (Ing. Büro Humer) umzusetzen.

Erst wenn diese Maßnahmen abgeschlossen sind wird aus fachlicher Sicht der Umwidmung zugestimmt.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände.

Stellungnahme der BH. Eferding als Forstbehörde vom 17.03.2017, GZ. BHEFForst-2016-432404/25-LM

Die Änderung betrifft die Umwidmung eines Teilbereiches der Grundstückes Nr.2109 und 2108/2, KG Gallham im Ausmaß von 811 m<sup>2</sup> von derzeit Wohngebiet in Gemischtes Baugebiet.

Nördlich der Widmungsfläche grenzt eine Gehölzgruppe an, welche im Kataster mit der Nutzungsart Wald ausgewiesen ist. Der Bestand setzt sich aus etwa 9/10 Schwarzerle und 1/10 anderen Laubbäumen zusammen.

Die Bestockte Fläche hat eine annähernd rechteckige Form mit einer Breite von 23 m und einer Länge von 36,5 m. Daraus ergibt sich eine Flächengröße von 839.5 m<sup>2</sup>. Die forstgesetzliche Voraussetzung von mindestens 1000 m<sup>2</sup> ist somit nicht gegeben, d.h. es handelt sich bei der Gehölzfläche nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Die Gehölzfläche liegt am gleichen Grundstück und seine Bewirtschaftung unterliegt dem Widmungswerber. Auf die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zur Vermeidung von Schäden am geplanten Gebäude, etwa durch umstürzende Bäume oder herabfallende Baumteile, bzw. Beeinträchtigung durch Beschattung oder Laubfall sei hingewiesen.

Da es sich um eine bereits rechtsgültig gewidmete Wohngebietsfläche und lediglich eine Abänderung in Gemischtes Baugebiet handelt, aber vor allem da die angrenzende Gehölzfläche kein Wald ist, gibt es aus forstfachlicher Sicht gegen die geplante Umwidmung **keinen Einwand**.

Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 15.3.2017, GZ. BBA-WE-2014-213875/25-Hü:

Gegen die geplante Änderung von Wohn- auf Mischgebiet besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand.

Nachbareinwendungen oder sonstige Anregungen wurden keine eingebracht.

Mit Kundmachung vom 21.04.2017, welche an der Amtstafel und in der Gemeindehomepage kundgemacht war, wurde darauf hingewiesen, dass der Änderungsplan Nr. 14 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 und der Änderungsplan Nr. 02 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 durch vier Wochen, das war vom 24.4. bis einschließlich 22.5.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt und jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt ist, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen einzubringen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben sowie die Grundanrainer wurden von der Planaufgabe nachweislich verständigt. Einwendungen wurden keine eingebracht.

Seitens des Büros DI. Humer wurde über Auftrag von Herrn Fattinger ein Wasserrechtsprojekt für die notwendigen Geländeänderungen erstellt und es liegt für diese notwendigen Maßnahmen eine wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung seitens der BH. Eferding vor. Inzwischen wurden die Arbeiten abgeschlossen und es wurde den Forderungen der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft hinsichtlich der Hochwassersicherheit des Baugrundstückes entsprochen. Die Fertigstellungsmeldung an die BH. Eferding erfolgte bereits.

Der Infrastrukturausschuss und der Gemeindevorstand haben sich in der letzten Sitzung mit der gegenständlichen Änderung befasst und die Flächenwidmungsplan und ÖEK-Änderung befürwortet.

Der **Vorsitzende** erläutert auszugsweise die Stellungnahmen, die alle positiv sind. Weiters wurden diese auch den Fraktionen vor der Gemeinderatssitzung zugestellt.

**Antrag:**

**GR Othmar Doppelbauer:** Wie schon vom Bürgermeister informiert, sind die Stellungnahmen positiv, auch seitens der Nachbarn gibt es keine Einwendungen. **Er stellt daher den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 14 und die ÖEK-Änderung Nr. 2 zu beschließen.**

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 2) Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 15; Marktgemeinde Prambachkirchen – Umwidmung der Parz. 2081, KG. Gallham in Verkehrsfläche „Parkplatz“ und Vereinbarung mit Fa. Schauer – Beratung und Beschluss**

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Wie in der letzten Infrastrukturausschusssitzung bereits besprochen, möchte die Fa. Schauer die an das Betriebsbaugebiet anschließende Teilfläche der Parz. 2081, KG. Gallham, als Parkplatz nutzen. Das gegenständliche Grundstück ist im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 als Zentrumsfunktion ausgewiesen und es war auch immer geplant, dort Parkplätze zu schaffen.

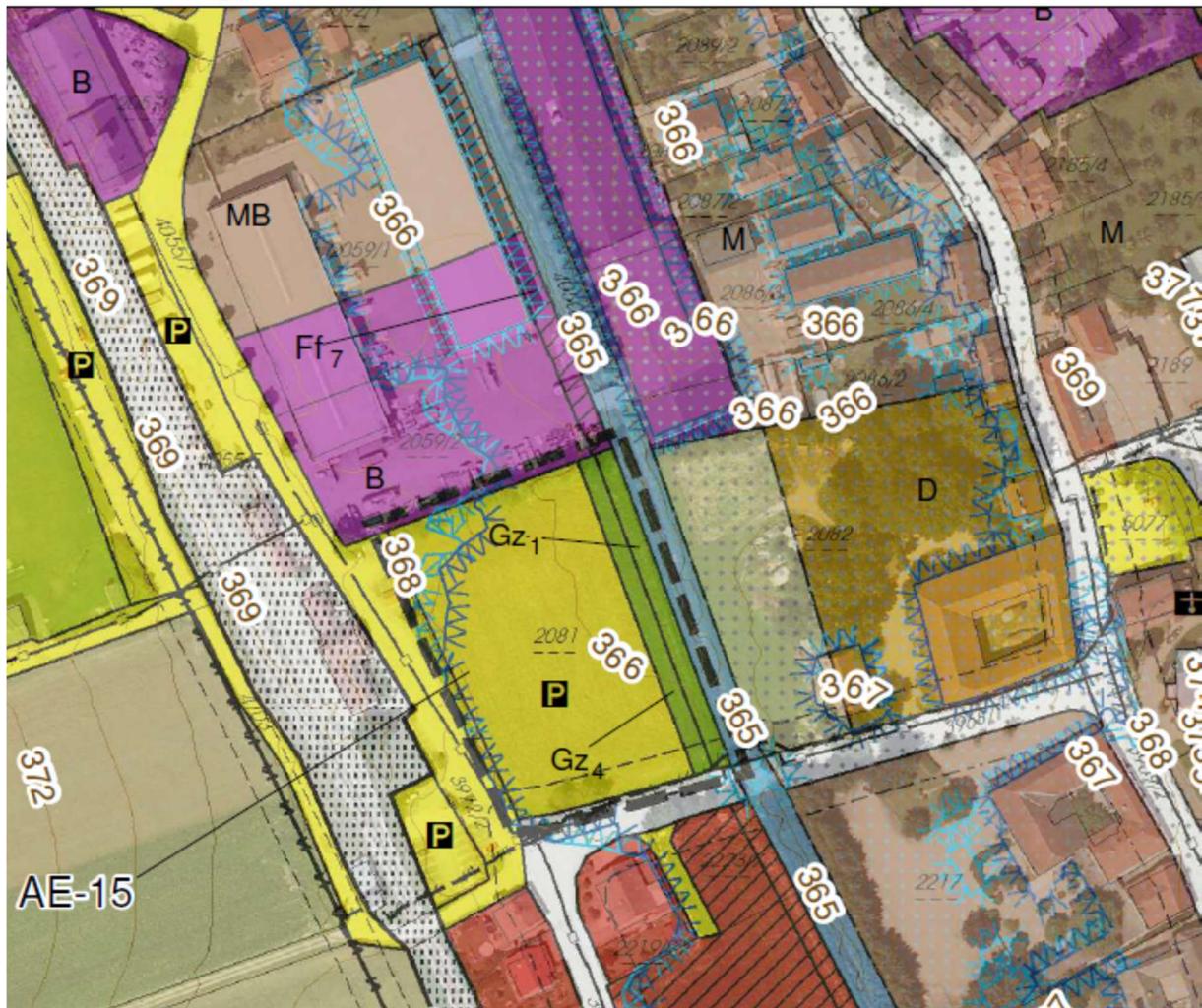
Nunmehr wäre es sinnvoll, das Grundstück flächengleich aufzuteilen und die Teilflächen von der Gemeinde und der Fa. Schauer anzukaufen. Der Grundeigentümer Franz Rabmayr möchte jedoch das Grundstück zur Gänze an Herrn Mag. Schauer verkaufen. Um den Erwerb des südlichen Grundstücksteiles durch die Gemeinde sicherzustellen, soll die im Entwurf vorliegende Vereinbarung (siehe Anhang) als Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses mit Herrn Mag. Schauer abgeschlossen werden.

Unser Ortsplaner DI. Mario Hayder wurde beauftragt, den Änderungsplan Nr. 15 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gewässerbezirkes Grieskirchen auszuarbeiten.

Aus Sicht des Gewässerbezirkes bzw. aus fachlicher Sicht sollten im Widmungsverfahren nachstehende Punkte jedenfalls aufgenommen werden:

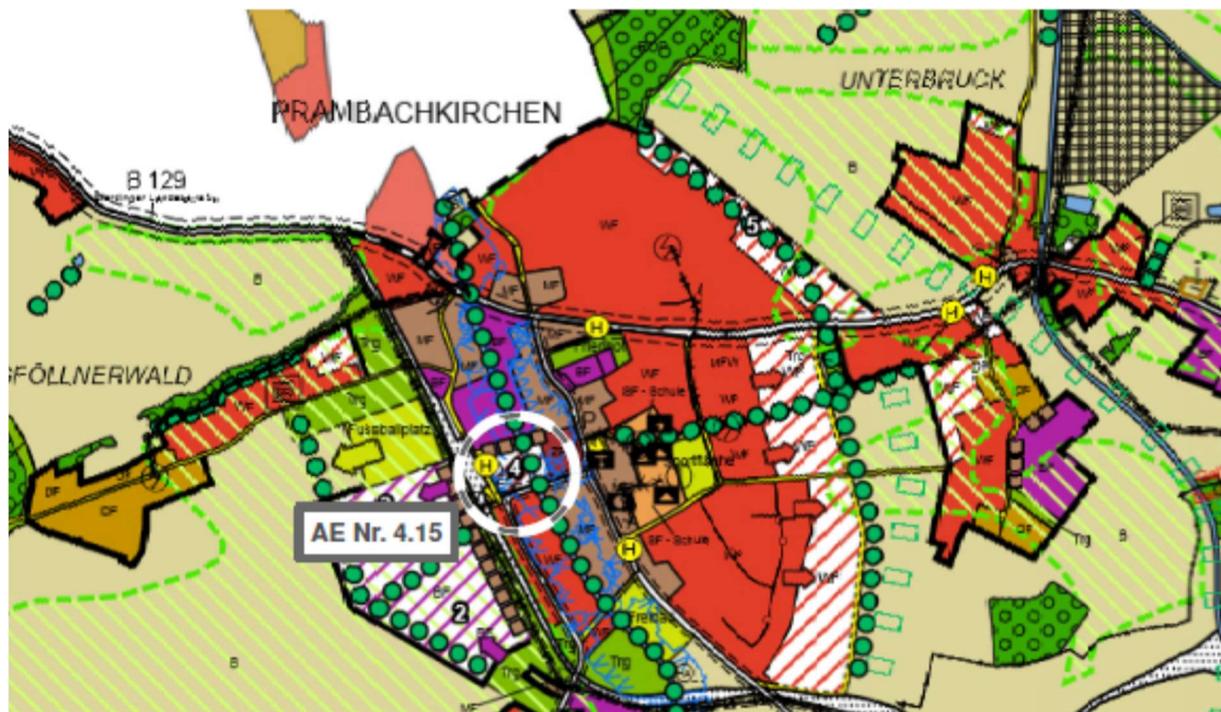
1. Entlang des Prambaches ist ein mindestens 10 m breiter Streifen als Grünzug auszuweisen.
2. Sollte im Grünzug eine Versickerung bzw. Retentionsmulde vorgesehen werden hat diese mindestens einen Abstand von 5 m zur Böschungskrone des Prambaches zu erhalten.
3. Alle Maßnahmen auf der geplanten Widmungsfläche sind gemäß § 38 WRG wasserrechtlich bewilligungspflichtig.
4. Auf der Widmungsfläche dürfen keine wesentlichen Geländeerhöhungen vorgenommen werden.

#### FWP Änderung Nr. 4.15 ; M = 1:2000



Änderungs nr.	Besitzer   Antragsteller	Parz. Nr.   KG	Größe in m <sup>2</sup>	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
AE 4.15	Rabmayr Franz, Hauptstraße 25, 4731 EZ 99  Marktgemeinde Prambachkirchen	T 2081  KG Gallham 45009	4.470 m <sup>2</sup>  454 m <sup>2</sup>    452 m <sup>2</sup>    5.376m <sup>2</sup>	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Verkehrsfläche – Parkplatz  Grünzug - Gz1: Bachuferschutz sowie gerinnebegleitender Grünzug: Uferbegleitgehölze sind zu erhalten und Frei- und Grünflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.  Grünzug - Gz4: Freihaltebereich für Retentionsmaßnahmen: ausschließlich bestimmungsgemäße Bauten und Anlagen zulässig.

Auszug aus dem ÖEK Nr. 2  
ÖEK 2; ohne Maßstabsangabe



Vom Infrastrukturausschuss wurde diese Möglichkeit bei der letzten Sitzung als realisierbar vorgeschlagen, wenn der Ankauf des südlichen Grundstücksteiles sichergestellt ist.

### Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners:

#### Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne inklusive dem örtlichen Entwicklungskonzept geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt im Öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Prambachkirchen zur Schaffung eines Park & Ride – Parkplatzes für den unmittelbar angrenzenden Bahnhof sowie für Parkmöglichkeiten von Besuchern im Ortszentrum von Prambachkirchen. Aufgrund der gegebenen Ausgangssituation und der beschriebenen Planungsabsichten steht die Änderung sowohl im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde (Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2) als auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme, bleiben aus ortsplannerischer Sicht auch die Interessen Dritter ausreichend gewahrt.

#### Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplannerischer Sicht kann der 15. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04 für die Parzelle Nr. 2081 (KG Gallham) - wie im Änderungsplan dargestellt und in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Aufgrund der Übereinstimmung der Widmung mit dem ÖEK Nr. 2 kann das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 OÖ. ROG entfallen. Die von der Planänderung betroffenen Grundeigentümer bzw. Anrainer wurden mit Verständigung vom 14.06.2017 über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes nachweislich informiert und die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 30. Juni 2017 eine Stellungnahme abzugeben. Anregungen oder Einwendungen wurden keine eingebracht.

Es gab nochmals ein Gespräch mit Herrn Rabmayr, weil durch diese Vorgangsweise des Grundstücksverkaufs eine unnötige Verteuerung zustande kommt. Herr Rabmayr ist jedoch nur gewillt, das Grundstück zur Gänze an Herrn Schauer zu verkaufen.

Zwischen Herrn Schauer und der Marktgemeinde Prambachkirchen soll daher die nachstehend angeführte Vereinbarung abgeschlossen werden.

### **VEREINBARUNG**

*abgeschlossen zwischen*

*1.) der Marktgemeinde Prambachkirchen, vertreten durch Bürgermeister Johann Schweitzer, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen, einerseits und*

*2.) Herrn Ing. Mag. Schauer Herbert, wohnhaft in 4731 Prambachkirchen, Sandstraße 2, als Grundkäufer der Parz. 2081, KG. 45009 Gallham, andererseits.*

#### **I.**

*Herr Rabmayr Franz, Hauptstraße 25, 4731 Prambachkirchen, ist grundbücherlicher Eigentümer der im Flächenwidmungsplan Nr. 4 derzeit noch als Grünland ausgewiesenen Parz. 2081, KG. 45009 Gallham, mit einem Gesamtausmaß von 5376 m<sup>2</sup>.*

*Dieses Grundstück ist im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 als Zentrumsfunktion ausgewiesen und es soll auf dieser Parzelle ein Parkplatz errichtet werden, der in etwa je zur Hälfte der Fa. Schauer und*

der Gemeinde zur Verfügung stehen soll. Das erforderliche Flächenwidmungsplanänderungsverfahren (Nr. 15) wurde bereits eingeleitet.

Grundsätzlich wäre es sinnvoll und vernünftig, eine entsprechende Grundteilung vorzunehmen und die beiden Grundstücke getrennt von Herrn Mag. Schauer Herbert und der Gemeinde anzukaufen. Diesem Vorhaben stimmt Herr Rabmayr Franz nicht zu, weil er das gesamte Grundstück nur an Herrn Mag. Schauer verkauft.

Somit wird Herr Mag. Schauer Herbert dieses Grundstück zur Gänze von Herrn Rabmayr käuflich erwerben und in etwa die Hälfte an die Gemeinde Prambachkirchen weiter veräußern.

## II.

Um den Erwerb des südlich gelegenen Grundstücksteiles durch die Gemeinde sicherzustellen, wird zwischen Herrn Mag. Schauer Herbert und der Gemeinde folgende **verbindliche Vereinbarung** abgeschlossen:

Herr Mag. Schauer Herbert erklärt sich bereit, innerhalb eines Jahres nach Kauf der Grundparzelle Nr. 2081, KG. Gallham, von Herrn Rabmayr Franz ca. die Hälfte des im nachstehenden Plan dargestellten südlichen Grundstücksteiles zum Preis von € 28,00 je m<sup>2</sup> an die Marktgemeinde Prambachkirchen zu verkaufen. Dieser Preis ist wertgesichert. Grundlage der Wertsicherung ist der für den Monat Mai 2017 verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015.

Plandarstellung Parz. 2081:



Die Kosten für die Grundstücksvermessung werden zwischen Herrn Mag. Schauer und der Gemeinde je zur Hälfte aufgeteilt. Die Kosten für die Vertragserrichtung einschließlich der grundbücherlichen Durchführung übernimmt die Gemeinde.

*Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der rechtskräftigen Umwidmung des Flächenwidmungsplanes.*

*Prambachkirchen, am*

.....  
*Ing. Mag. Schauer Herbert*

.....  
*Bürgermeister Johann Schweitzer*

**AL Hoffmann** erläutert den Sachverhalt der Flächenwidmungsplanänderung sowie den Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung.

**Antrag:**

**GR Mag. Franz Eschböck stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 15 sowie die Vereinbarung mit der Fa. Schauer zu beschließen.**

**GV Michael Neuweg** betont, dass er der gegenständlichen Sache grundsätzlich zustimmt. Darf der Parkplatz mit seiner derzeitigen Widmung asphaltiert werden bzw. was ist möglich (Asphalt, Rasen, Schotter)?

**Bgm. Johann Schweitzer:** Im Hinblick auf das Naheverhältnis zum Prambach und der Lage im HQ 30-Bereich bedarf eine Schotterung oder Asphaltierung des Parkplatzes – wie in der Stellungnahme des Gewässerbezirkes Grieskirchen angeführt – einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde, wofür ein detailliertes Projekt vorgelegt werden muss. Wie schon erwähnt, ist das gegenständliche Grundstück im örtl. Entwicklungskonzept als Zentrumsfunktion ausgewiesen, um dort Parkplätze zu schaffen. Die Fa. Schauer benötigt Parkplätze und auch im Hinblick auf den Umbau des Bahnhofes ist die Schaffung von öffentlichen Park & Ride Parkplätzen sehr sinnvoll.

**GV Robert Reinthaler:** Die Schaffung eines Park & Ride Parkplatzes ist jedenfalls OK. Kann es hier auch zu Geländeerhöhungen/-Veränderungen kommen?

**AL Hoffmann:** Grundsätzlich geht es in diesem Tagesordnungspunkt um die Flächenwidmung, wodurch allein das Raumordnungsrecht berührt ist. Eine Widmung in „Verkehrsfläche – Parkplatz“ schließt eine Befestigung durch Asphalt oder dgl. grundsätzlich nicht aus. Jedoch greift bei Flächenbefestigungen über 1.000 m<sup>2</sup> das Baurecht, wo die Gemeinde entsprechende Auflagen vorschreiben kann. Durch den Nahbereich zum Prambach ist auch eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, welche etwaige Anschüttungen sowie erforderliche Retentionsmaßnahmen regelt.

**GV Robert Reinthaler:** In Mairing bzw. Gallham ist die Errichtung eines Hochwasser-Rückhaltebeckens vorgesehen. Sollte sich herausstellen, dass nach Fertigstellung dieser die Hochwasserabflussbereiche kleiner werden, dann wäre eine Widmungsänderung der gegenständlichen Flächen möglich? Könnten dann auch Gebäude darauf errichtet werden?

**Bgm. Johann Schweitzer:** Dies wäre dann eine Angelegenheit des Gemeinderates zu dem jeweiligen Zeitpunkt.

**GV Robert Reinthaler:** Könnte das nicht jetzt schon festgehalten werden, dass auf dieser Fläche in Zukunft keine Gebäude errichtet werden dürfen?

**Bgm. Johann Schweitzer:** Nein, das geht seiner Meinung nach nicht. Dies ist rechtlich nicht möglich und käme einer Präjudizierung des zukünftigen Gemeinderates gleich. Flächenwidmungsänderungen sind Angelegenheit des Gemeinderates und dieser hat sich im konkreten Anlassfall damit zu befassen.

**GV Robert Reinthaler** möchte ausdrücklich festhalten, dass auf der gegenständlichen Fläche in Zukunft keine Gebäude errichtet werden sollen.

**GV Michael Neuweg** schließt sich dieser Aussage an.

**GR Karl Rieger:** Wie beläuft sich die Verteuerung bei Kauf des Gemeindeteiles?

**Bgm. Johann Schweitzer:** Herr Schauer kauft das gesamte Grundstück (5.376 m<sup>2</sup>) von Herrn Rabmayr und verkauft ca. die Hälfte an die Gemeinde weiter. Die Gemeinde ersetzt Herrn Schauer den Hälfteanteil der Grunderwerbsteuer sowie der Grundbucheintragungsgebühr für die zweite Grundstückshälfte (insgesamt 4,6% vom Kaufpreis).

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 3) Fattinger Gisela, Südhang 5 – Kauf der Grundparzelle Nr. 2109, KG. Gallham –  
Beratung und Beschluss**

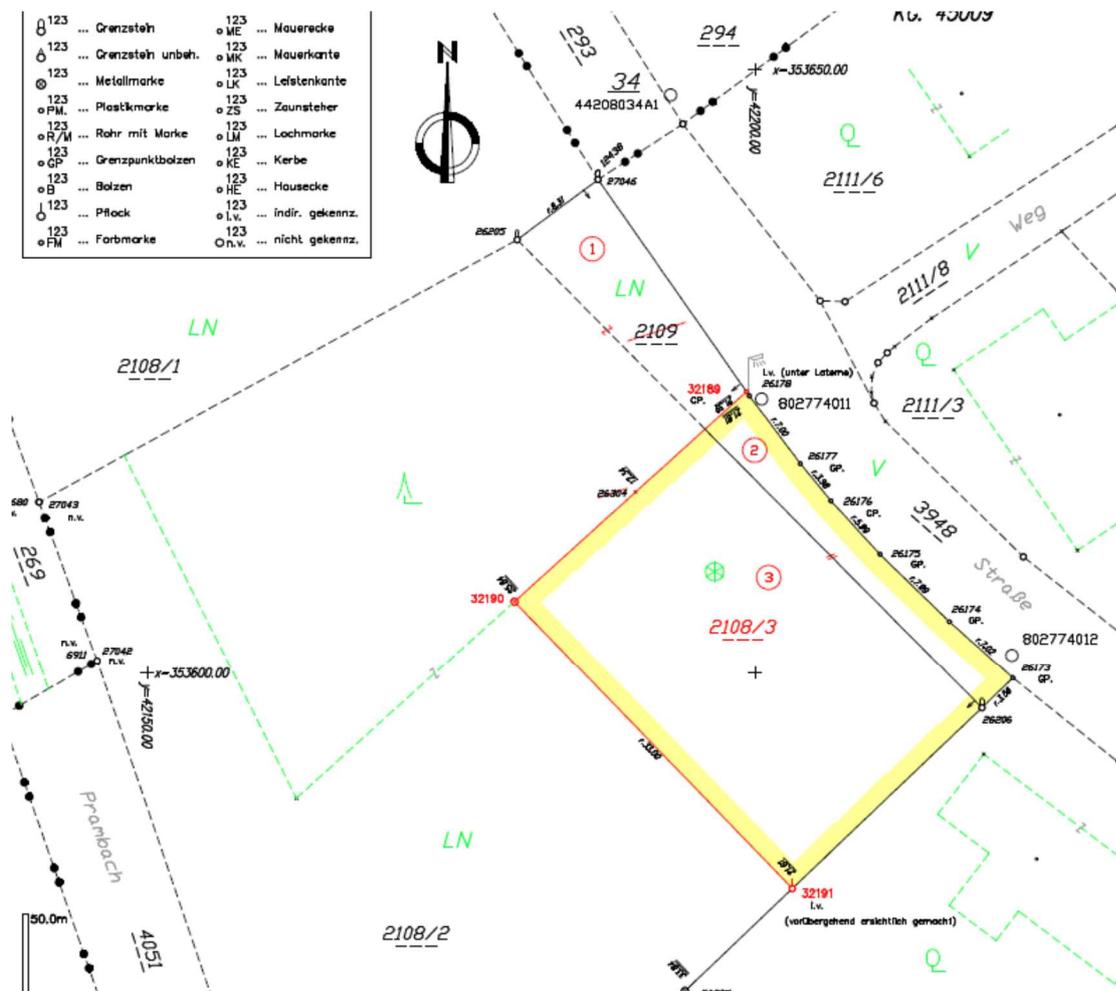
**Bgm. Johann Schweitzer:**

In der Gemeinderatssitzung am 13.9.2016 wurde im Hinblick auf die von den Ehegatten Fattinger Gerhard und Gisela beantragten Flächenwidmungsplanänderung der Grundsatzbeschluss gefasst, das für die Erschließung des Baugrundstückes 2108/2, KG. Gallham, erforderliche Gemeindegrundstück Nr. 2109 im Gesamtausmaß von 250 m<sup>2</sup> an Frau Gisela Fattinger, wohnhaft Südhang 5, 4731 Prambachkirchen, zu verkaufen.

Da es sich hierbei um eine steil abfallende Straßenböschung handelt, wurde für den ausgewiesenen Baulandbereich mit einem Ausmaß von 110 m<sup>2</sup> ein Preis von € 15,- je m<sup>2</sup> und für die restliche 140 m<sup>2</sup> große Grundfläche ein Preis von € 5,- vorgeschlagen.

Aufgrund dieses Grundsatzbeschlusses erfolgte inzwischen eine Grundstücks-vermessung durch das Vermessungsbüro Dipl. Ing. Gerhard Rabanser, Eferding, und es liegt nachstehender Vermessungsplan vor.

123 ... Grenzstein	123 ... Mauerecke
123 ... Grenzstein unbeh.	123 ... Mauerkante
123 ... Metallmarke	123 ... Lefstenkante
123 ... Plastikmarke	123 ... Zaunsteher
123 ... Rohr mit Marke	123 ... Lochmarke
123 ... Grenzpunktbalzen	123 ... Kerbe
123 ... Bolzen	123 ... Hausecke
123 ... Pflöck	123 ... indir. gekennz.
123 ... Farbmarke	123 ... nicht gekennz.



### V408 GEGENÜBERSTELLUNG

Flächenberechnung: o .. aus Koord., g .. grafisch, x .. lt.Kataster, R .. Rest, Ro .. Rest aus Orig., GP .. ganzes GSt., BA .. Ben.Abschn. Benützungsort: Gt .. Gärten, Geb .. Gebäude, Geb02 .. Baunebenfl., LN .. landw., Wld .. Wald, Gew .. Gewässer, BF .. Betriebsflächen, SB .. Sonstige Nutzung															
alter Stand		Abfall					Zuwachs			neuer Stand			Anmerkung		
KG GSt.	Grenz-Kataster Ben.-Art	Gst. Fläche m2	Teilfl.	Fl.-Ber.	zu KG GSt.	zu GB EZ	Fläche m2	aus KG GSt.	aus GB EZ	Fläche m2	KG GSt.	Ben.-Art		Fl.-Ber.	Gst. Fläche m2
2109	G	LN	250	1	o	2108/2	918	140				2109			0 Grundstück erlischt
				2	o	2108/3	918	110							
Summe			250					250							0

EZ: 45009-94: Gmd. Prambachkirchen Prambachkirchen 3, 4731 Prambachkirchen

2108/2	G		3632	3	o	2108/3	918	701				2108/2		Ro	3071		
		LN	2545	1	o				2109	94	140			Wld	T	1087	
		Wld	1087											LN	T	1984	
				2	o				2109	94	110	2108/3	SB05	o	811	neues Grundstück	
				3	o				2108/2	918	701						
Summe			3632					701			951					3882	

EZ: 45009-918: Fattinger Gisela Südhang 5, 4731 Prambachkirchen

### V408 ZUSAMMENSTELLUNG

Eigentümer	EZ	alter Stand m2	Abfall m2	Zuwachs m2	neuer Stand m2
Gmd. Prambachkirchen	45009-94:	250	250		0
Fattinger Gisela	45009-918:	3632	701	951	3882
	Summe:	3882	951	951	3882

### Antrag:

**GV Manfred Haiderer:** Gegenständliche Sache wurde bereits im Herbst 2016 behandelt und ein entsprechender Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat gefasst.

Er stellt den Antrag, den Verkauf des Grundstückes Nr. 2109, KG. Gallham, an Frau Fattinger Gisela, Südhang 5, 4731 Prambachkirchen, zu beschließen und den Preis für die 110 m2 große Baulandfläche (Teil 2) mit € 15,- und für die 140 m2 große Restfläche (Teil 1) mit € 5,- festzulegen.

GR Alois Fraungruber schließt sich dem Antrag an.

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 4) Information zum Verkauf der Liegenschaft Sonnleitner in Unterprambach – Beratung**

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Die Liegenschaft in Unterprambach wurde auf willhaben.at um € 380.000,- zum Verkauf angeboten. Es wurde angemerkt, dass der angegebene Kaufpreis ein Richtwert bzw. Verhandlungsbasis ist und bei konkreten Kaufgeboten durch mehrere Interessenten sich der Verkäufer ggf. auch einen höheren Kaufpreis vorbehält. In der Folge haben sich mehr als 20 Kaufinteressenten bei der Gemeinde gemeldet. In den letzten Wochen wurden zahlreiche einzelne Besichtigungstermine durchgeführt.

Es wurden nun alle Interessenten eingeladen, mittels n.a. Vordruck bis 7. Juli ein schriftliches Kaufanbot abzugeben.

***Kaufanbot***

*Ich/Wir stelle(n) für die unten beschriebene Liegenschaft das folgende rechtsverbindliche Anbot, mit welchem ich/wir unwiderruflich bis einschließlich 31.07.2017 im Wort bleibe(n).*

**Anbotsteller:** Name: .....  
SVR-Nr./Geb-Dat ..... SVR-Nr./Geb-Dat .....  
Beruf: .....  
Adresse: .....  
Telefon: .....

*Im Falle der Annahme dieses Angebotes durch den Liegenschaftseigentümer wird an mich (uns) nachstehende Liegenschaft verkauft:*

***Kaufgegenstand:***

*Liegenschaft in Unterprambach 5 und 13, 4731 Prambachkirchen  
Grundstücke: laut nachstehendem Verzeichnis (rechte Spalte)  
KG: 45009 Gallham*

*Folgende Grundstücke beziehe(n) ich/wir verbindlich in das Kaufanbot mit ein:*



Der Objektverkauf soll so schnell wie möglich über die Bühne gehen, da der Kaufvertrag in der Sitzung der Grundverkehrskommission Eferding im September bereits behandelt werden soll.

Um die Liegenschaftsübertragung nicht unnötig zu verzögern, wird für den Objektverkauf ev. eine zusätzliche Gemeinderatssitzung im Sommer eingeschoben

**GV Robert Reinthaler:** Gibt es schon Informationen über Preise, ist eine Kostendeckung gegeben?

**Bgm. Johann Schweitzer:** Auf Grund der Gespräche mit den Kaufinteressenten ist anzunehmen, dass in Summe gesehen Kostendeckung gegeben ist. Wobei er annimmt, dass der Verkauf der Liegenschaft Sonnleitner eher positiv ist als der Verkauf der Baugrundstücke, da wir hier auch die Infrastruktur finanzieren müssen.

**AL Hoffmann** hält fest, dass für die Kostendeckung gesamte Projekt, also Verkauf der Liegenschaft Sonnleitner und der Weiterverkauf der Baugrundstücke in der Eichenstraße, relevant ist.

**Bgm. Johann Schweitzer:** Voraussichtlicher Termin für die Gemeinderatssitzung: Donnerstag, 20. Juli, die Vorstandssitzung sollte am gleichen Tag 1 Stunde zuvor stattfinden.

#### **TOP 5) Schulische Tagesbetreuung; Abschluss der Vereinbarungen mit dem Oö. Hilfswerk – Beratung und Beschluss**

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Laut Angebot des Oö. Hilfswerkes ergeben sich für die schulische Tagesbetreuung 2017/18 folgende Kosten.

€ 35.145,00	Neue Mittelschule	2 Gruppen, 10 Monate, Mo-Do 12:10-16:00 Uhr
€ 38.995,00	Volksschule	2 Gruppen, 10 Monate, Mo-Do 11:30-16:00 Uhr
€ 3.515,00	Flex. Betreuung VS+NMS	Fr 11:30-14:00 Uhr
<b>€ 77.655,00</b>	<b>Summe</b>	

€ 6.050,00	Mittagsaufsicht NMS	2 Pers. 10 Monate, Mo-Do 12:10-13:00 Uhr
------------	---------------------	---

Laut Angebot des ISK – Institut für soziale Kompetenz aus Linz belaufen sich die Kosten für die schulische Tagesbetreuung auf € 88.889,- (ohne Mittagsaufsicht NMS).

Es soll daher das Oö. Hilfswerk mit der Durchführung folgender Leistungen für das Schuljahr 2017/18 beauftragt werden.

- Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der VS (Mo-Do)
- Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der NMS (Mo-Do)
- Flexible Kinderbetreuung - Sammelgruppe VS und NMS nur am Freitag
- Flexible Sommerkinderbetreuung – VS und NMS von 21.08. bis 08.09.2017
- Mittagsaufsicht in der NMS

Die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen (siehe Anhang) wurden dem Gemeinderat im Intranet zur Verfügung gestellt.

**AL Hoffmann** erläutert die Vereinbarungen mit dem Hilfswerk, die einer Mustervereinbarung entsprechen, die auch andere Gemeinden verwenden.

**Antrag:**

**Frau Michaela Kirnbauer-Allerstorfer stellt den Antrag, die Vereinbarungen mit dem Oö. Hilfswerk zur Abwicklung der Schulischen Tagesbetreuung (laut Anhang) zu beschließen.**

**GR Marlene Jäger:** Ursprünglich war auch der Freitag für eine fixe Ganztagsbetreuung vorgesehen. Nun wird der Freitag aber in Form einer flexiblen Tagesbetreuung bis 14 Uhr geführt. Sie ist der Meinung, dass dies aber nicht alle Eltern wissen. Mit der flexiblen Betreuung am Freitag würden vielleicht mehrere Eltern die schulische Tagesbetreuung in Anspruch nehmen. Eventuell wurde das seitens der Schule mit den Eltern nicht ausreichend kommuniziert.

**Bgm. Johann Schweitzer:** Die Direktorinnen werden diesbezüglich nochmals kontaktiert.

**GV Robert Reinthaler:** Punkt 4 der Vereinbarung enthält die Bestimmungen über die Abgangsdeckung. Weiß man schon, von welchen Summen wir ausgehen können? Wie setzt sich das Angebot der ISK zusammen?

**AL Hoffmann:** Das OÖ. Hilfswerk ist auf dem Sektor Tagesbetreuung im ländlichen Raum stark präsent. Es sind ihm keine negativen Erfahrungen bekannt. Das Angebot ist sehr klar und übersichtlich aufgestellt. Wenn sich die Rahmenbedingungen (Gruppenanzahl, Tageszeiten, etc.) nicht ändern, wird auch der Kostenvoranschlag halten. Unter Einbeziehung der Landesförderungen und Elternbeiträge rechnen wir mit einem Abgang so ähnlich wie bisher beim Hort. 2016 waren das € 18.200.

Das Institut für Soziale Kompetenz ISK ist eher im städtischen Bereich präsent. Laut Angebot wird pro Schüler ein Monatssatz verrechnet bzw. gibt es Zuschläge für die Betreuung in den Ferien.

**GR Gertraud Essig** erkundigt sich betreffend der Elternbeiträge.

**AL Hoffmann:** Für die Betreuung der Volksschulkinder erfolgt die Vorschreibung analog wie in den letzten Jahren für den Hort einkommensbezogen. Die Beiträge sind sozial gestaffelt.

Bei der neuen Mittelschule sind fixe Tarife vorgesehen, dies wird im folgenden Tagesordnungspunkt behandelt.

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 6) Schulische Tagesbetreuung; Festsetzung der Eltern-Tarifordnung – Beratung und Beschluss**

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Entsprechend den Vorgaben aus der Sitzung des Gemeindevorstandes am 18.04.2017 wurden in Absprache mit der Schulleitung die n.a. Tarifordnungen erstellt.

***Tarifordnung***

***Schulische Tagesbetreuung der Neuen Mittelschule Prambachkirchen***

*Gültig ab 01.08.2017*

**§ 1 Elternbeitrag**

- 1.1 *Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen abgedeckt ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.*
- 1.2 *Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Fixbetrag. Er wird für das Schuljahr 10mal (September bis Juni) berechnet und versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.*
- 1.3 *Der Elternbeitrag wird jeweils monatlich mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.*
- 1.4 *Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Besuch der schulischen Tagesbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.*
- 1.5 *Der Elternbeitrag ist indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgte jeweils zu Beginn des Arbeitsjahres (September).*

**§ 2 Beitrag**

- 2.1 *Der Beitrag beträgt:*

<b>Tage</b>	<b>Mindestbeitrag</b>
<i>1 Tag</i>	<i>€ 0,00</i>
<i>2 Tage</i>	<i>€ 20,00</i>
<i>3 Tage</i>	<i>€ 30,00</i>
<i>4 Tage</i>	<i>€ 40,00</i>
<i>5 Tage</i>	<i>€ 50,00</i>

- 2.2 *Der Elternbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.*

### **§ 3 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Tagesbetreuung in der Gemeinde wird ab dem 2. Kind ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

### **§ 4 Sonstige Beiträge**

- Essensbeiträge:  
Die Essensbeiträge werden von der Marktgemeinde Prambachkirchen separat eingehoben.
- Veranstaltungs- und Materialbeiträge:  
werden anlassbezogen eingehoben.
- Beitrag für die Betreuung an schulfreien Tagen und in den Sommerferien:  
Für die Betreuung an schulfreien Tagen und Ferien (ausg. Sommerferien) wird ein zusätzlicher Tagessatz von € 5,00 eingehoben. In den Sommerferien wird ein Tagessatz von € 10,00 berechnet. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der Anmeldung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 1. August 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

---

## **Tarifordnung**

### **Schulische Tagesbetreuung der Volksschule Prambachkirchen**

Gültig ab 01.08.2017

#### **§ 1 Bewertung des Einkommens**

- 1.1 Der von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragene Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen
- 1.2 Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens sind Einkünfte des Vorjahres (z.B. Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Bei Veränderung der Einkommenssituation während des laufenden Jahres sind das aktuelle Monateinkommen nachzuweisen.
- 1.3 Die ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Schuljahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind umgehend bekanntzugeben und finden im darauffolgenden Monat Berücksichtigung
- 1.4 Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen bis zum 1. August vor Schulbeginn nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### **§ 2 Elternbeitrag**

- 2.1 Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen abgedeckt ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- 2.2 Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Fixbetrag. Er wird für das Schuljahr 10mal (September bis Juni) berechnet und versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.3 Der Elternbeitrag wird jeweils monatlich mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
- 2.4 Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche

Bestätigung) am Besuch der schulischen Tagesbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

- 2.5 Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgte jeweils zu Beginn des Arbeitsjahres (September).

### **§ 3 Beitrag und tageweise Einstufung**

- 3.1 Der Beitrag beträgt:

Tage	Einstufung	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
1 Tag	0 %	€ 0,00	€ 0,00
2 Tage	50 %	€ 25,00	€ 70,00
3 Tage	70 %	€ 35,00	€ 98,00
4 Tage	90 %	€ 45,00	€ 126,00
5 Tage	100 %	€ 50,00	€ 140,00

- 3.2 Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

### **§ 4 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Tagesbetreuung in der Gemeinde wird ab dem 2. Kind ein Abschlag von 50 % festgesetzt

### **§ 5 Berechnung des Elternbeitrages**

Der Elternbeitrag für die schulische Tagesbetreuung beträgt 4 % von der Berechnungsgrundlage.

### **§ 6 Sonstige Beiträge**

#### Essensbeiträge

Die Essensbeiträge werden von der Marktgemeinde Prambachkirchen separat eingehoben.

#### Bastelbeitrag

Für die schulische Nachmittagsbetreuung werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Bastelbeiträge) von maximal € 50,00 pro Schuljahr eingehoben. Der monatliche Beitrag wird zu Schulbeginn festgelegt und gemeinsam mit dem Elternbeitrag im Folgemonat abgebucht. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Bastelbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird am Ende des Arbeitsjahres (ca. Anfang Juli) für die Eltern einsehbar dargestellt.

#### Veranstaltungsbeiträge

werden anlassbezogen eingehoben.

#### Betreuung in den Sommerferien

Für die Betreuung in den Sommerferien wird ein Tagessatz von € 10,00 berechnet. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der Anmeldung zu den jeweiligen Ferientagen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 1. August 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

AL Hoffmann erläutert die Tarifordnungen.

**Antrag:**

GR Alois Fraungruber stellt den **Antrag**, die Tarifordnungen für die Schulische Tagesbetreuung zu beschließen.

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 7) Ankauf eines Autos für Essen auf Rädern – Beratung und Beschluss**

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Das Auto für Essen auf Rädern hat mittlerweile ca. 140.000 km am Tacho und es fallen infolge der ständigen Kurzstrecken laufend Reparaturkosten an. Auch das Stapelsystem für die Essensportionen ist nicht mehr auf die aktuell notwendigen Kapazitäten ausgelegt.

Es wurden daher von den Firmen Steckbauer und Eschlböck Angebote für einen Neuankauf eingeholt.

**Autohaus Eschlböck**

<b>Fahrzeug</b>	<b>Antriebsart</b>	<b>exkl. Mwst.</b>
Opel Combo 1,4	Benzin, 95 PS	10.650,00 €
Nissan NV200	Benzin, 110 PS	11.430,00 €
Opel Combo 1,3	Diesel, 95 PS	12.390,00 €
Nissan e-NV200	Elektro (Miete) *	18.377,30 €
Nissan e-NV200	Elektro (Kauf)	22.600,00 €

\* zzgl. monatlich € 113,80 Batteriemiete

Restwert ca. € 3000,- für Rücknahme altes Auto

**Ford Steckbauer**

<b>Fahrzeug</b>	<b>Antriebsart</b>	<b>exkl. Mwst.</b>
Ford Courier Trend 1,0	Benzin, 100 PS	10.571,25 €
Ford Connect 1,0	Benzin, 100 PS	11.614,30 €
Ford Connect Ambiente 1,5	Diesel, 100 PS	11.532,90 €
Ford Courier Ambiente 1,5	Diesel, 95 PS	11.010,00 €

Die Förderung für den Neuankauf eines Elektroautos durch Betriebe beträgt derzeit € 3.000,- (€ 1.500,- Händlernachlass und € 1.500,- von Kommunalkredit)

Über den Fahrzeugankauf wurde mit den Essenszustellern diskutiert. Ein Elektroauto stellt derzeit aufgrund der höheren Anschaffungskosten und der noch relativ geringen Reichweite ein Problem dar, weil die Fahrer dann täglich mit dem Auto zur Gemeinde fahren müssten, um dieses hier aufzuladen. Die Tendenz seitens der Essenszusteller geht wieder in Richtung Dieselfahrzeug.

Die Finanzierung erfolgt durch vorhandene Rücklagen. Das Altfahrzeug hat einen Restwert von ca. 3000 € und würde vom Autohaus Eschlböck zurückgenommen werden. Weiters wird auch noch überlegt, wie schon beim aktuellen Auto wieder Sponsoren zu suchen. Die Gemeinde kann beim Autokauf den Vorsteuerabzug geltend machen.

Es ist beabsichtigt, bei der Fa. Eschlböck einen Opel Combo, 95 PS, Diesel, zum Kaufpreis von € 12.390,- exkl. MwSt. anzukaufen. Zusätzlich zur serienmäßigen Standardausrüstung ist ein Parkpilot hinten, Autoradio, verglaste Heckflügeltüren, Trennwand mit Fenster sowie beidseitige Schiebetüren enthalten.

Das vergleichbare Auto der Fa. Steckbauer, Ford Connect, 100 PS, Diesel, kostet € 11.682,90 exkl. MwSt. Jedoch ist bei diesem Auto eine Schiebetür auf der Fahrerseite nicht möglich.

Der **Vorsitzende** führt weiters aus: Er hat sich intensiv mit dem Thema Elektroauto auseinandergesetzt. Die Gemeinde Eferding verwendet für Essen auf Rädern Elektrofahrzeuge und er hat mit den Fahrern gesprochen. Nach Abwägung aller Argumente spricht er sich für ein Dieselfahrzeug aus. Gegen ein Elektroauto sprechen folgende Tatsachen:

- das Fahrzeug wäre täglich aufzuladen (in Prambachkirchen viele „Bergstrecken“)
- die Aufladung zu Hause wäre nicht möglich bzw. zumutbar, daher müssen die Fahrzeuge zu einer eigens vorgesehenen Ladestation gebracht werden, des Weiteren sollte das Fahrzeug mit „grünem Strom“ aufgeladen werden, was ebenfalls zu Hause nicht möglich wäre
- div. Reinigungsarbeiten am Fahrzeug werden derzeit von den Fahrern zu Hause gemacht, dies würde dann entfallen
- hohe Anschaffungskosten
- Mehraufwand für die Fahrer

**Antrag:**

**GV Ing. Rudolf Eschlböck stellt den Antrag, beim Autohaus Eschlböck aus Prambachkirchen einen Opel Combo, 95 PS, Diesel, zum Kaufpreis von € 12.390,- exkl. MwSt. anzukaufen.**

**GR Alois Fraungruber** möchte in diesem Rahmen den Zustellern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit danken.

**Antrag:**

**GV Michael Neuweg:** Der Ankauf des Fahrzeuges ist nicht so dringlich, dies könnte auch im Herbst gemacht werden. Seines Wissens nach war das auch so vorgesehen. Die höheren Anschaffungskosten des E-Fahrzeuges sind jedenfalls mit den geringeren Betriebskosten gegenzurechnen. Die ökologische Komponente sollte in das Gesamtkonzept miteinbezogen werden. Er glaubt nicht, dass das E-Fahrzeug täglich geladen werden muss. Er spricht sich dafür aus, dass die Zusteller ein Elektrofahrzeug ausprobieren. Er würde sich darum kümmern.

**Er stellt daher den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.**

**Bgm. Johann Schweitzer:** Auf Grund der Gespräche mit Zustellern von Essen auf Rädern Eferding findet er, dass ein E-Fahrzeug nicht so geeignet ist, zumindest derzeit noch nicht. Mit fortschreitender Technik kann das in einigen Jahren durchaus der Fall sein.

Seiner Meinung nach hat der Wunsch der ehrenamtlichen Zusteller oberste Priorität, und dies ist eben nicht das Elektrofahrzeug. Er wünscht sich jedenfalls nicht, dass Zusteller ihr Ehrenamt zurücklegen, nur weil wir nicht das passende Fahrzeug bereitstellen. Ein weiteres Argument sieht er auch in der Verpflichtung, von einem örtlichen Händler das Fahrzeug anzukaufen.

**GR Michaela Kirnbauer-Allerstorfer:** Sollte das Zustellfahrzeug wo zentral abgestellt werden, müssen die Zusteller immer mit ihrem Privatfahrzeug zum Abstellplatz fahren – dies ist sicher nicht optimal.

**GR Walter Schnelzer:** Die Zeit für Elektroautos für den gegenständlichen Einsatzzweck ist noch nicht reif.

**Abstimmung über den Vertagungsantrag von GV Michael Neuweg:**

**Dieser wird mit 3 JA-Stimmen (GRÜNE) und 22 NEIN-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.**

**GV Manfred Haiderer:** Wir sollten uns nach dem Wunsch der Zusteller richten, und die sprechen sich für den Opel Combo aus.

**GR Gertraud Essig:** Der Regionalentwicklungsverband Eferding bietet ein E-Auto zum Test an. Dies sollten wir nutzen. Ihrer Meinung nach kommt ein E-Auto – auf den ganzen Lebenszyklus des Fahrzeuges gesehen – günstiger als ein kraftstoffbetriebenes Auto. Die Fakten dazu sollten erhoben werden, dafür sollten wir uns Zeit nehmen.

**Bgm. Johann Schweitzer:** Was die günstigen Kosten betrifft - dem kann er nicht zustimmen.

**GV Robert Reinthaler:** Für ihn ist jedenfalls die Wirtschaftlichkeit ein gewichtiger Aspekt. Da die Ausgaben auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Portionspreise haben, spricht er sich für die günstigere Variante aus, und das ist der Opel Combo.

**Abstimmung über Antrag von GV Ing. Rudolf Eschlböck:**

**Mehrheitlicher Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**22 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen (GRÜNE).**

## **TOP 8) Ankauf eines Pritschenfahrzeuges für den Bauhof – Beratung und Beschluss**

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Das Pritschenfahrzeug des Bauhofes (Bj. 2003, 148.000km) ist bereits in sehr desolatem Zustand und verursacht regelmäßig erhebliche Reparaturkosten. Aktuell besteht ein Kupplungsschaden, welcher provisorisch repariert wurde.

Es ist daher beabsichtigt, ein neues Pritschenfahrzeug anzukaufen. Ein Ansuchen um Gewährung von BZ-Mitteln wurde an Landesrat Hiegelsberger gerichtet.

Es liegen nachstehend angeführte Angebote vor:

<b>Anbieter</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Motorisierung</b>	<b>Kosten inkl. MwSt.</b>
Ford Steckbauer	Ford Transit Ambiente	105 PS, Diesel	€ 20.516,-
Autohaus Eschlböck	Opel Movano	130 PS, Diesel	€ 24.936,-
Autohaus Eschlböck	Nissan NT 400	130 PS, Diesel	€ 27.948,-

Die Gemeindevorstandsmitglieder sprachen sich in der Sitzung am 27.06.2017 für die Anschaffung eines neuen Pritschenfahrzeuges der Marke Ford Transit aus.

**Antrag:**

**GR Walter Schnelzer stellt den Antrag, beim Autohaus Steckbauer aus Prambachkirchen einen Ford Transit, zum Kaufpreis von € 20.516,- inkl. MwSt. anzukaufen.**

**GR Daniel Wöß schließt sich dem Antrag seines Vorredners an.**

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 9) Ausschreibung zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung – Beratung und Beschluss**

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Wie bereits im Gemeinderat am 27.04.2017 informiert, umfasst die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet 146 Lichtpunkte, welche großteils älter als 30 Jahre sind. Aus dem Energieverbrauch von ca. 42.000 kWh ergeben sich Stromkosten von ca. € 9000,- pro Jahr, zuzüglich ca. 3.000,- € für Wartungsaufwand. Im Mai 2014 wurde die Energie AG mit der Erhebung des Anlagenzustandes beauftragt. Seitens des Infrastrukturausschusses und des Gemeindevorstandes wurde auf Basis der von der Fa. Illumina erstellten Feinanalyse die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED empfohlen.

Über die Klima- und Energie- Modellregion (KEM) wurden mehrere Angebote für die Durchführung der Grobplanung, Ausschreibung und Auftragsvergaben eingeholt.

Die Ausschreibung beinhaltet die Umstellung von ca. 700 Lichtpunkten auf LED in sechs Gemeinden. Die Kosten für die Projektierungsarbeiten belaufen sich auf ca. € 16.850,- und werden aliquot auf die teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt. Aus der gemeinsamen Ausschreibung ist für die teilnehmenden Gemeinden aufgrund der größeren Menge ein wesentlicher Preisvorteil sowie ein organisatorischer Vorteil zu erwarten. Aufgrund aktuell attraktiver Förderungen soll das Projekt bereits 2017/2018 unter der Federführung des KEM umgesetzt werden. Die KEM beabsichtigt nun die Auftragsvergabe an die Fa. Omina aus Wels für die Erstellung der Planung, Ausschreibung und Vergabe.

Ob und in welcher Form eine Finanzierung mittels Contracting angestrebt wird, ist noch offen bzw. liegt in der Entscheidung jeder einzelnen Gemeinde.

Die Kosten für die Umstellung auf LED werden für Prambachkirchen auf ca. € 150.000,- geschätzt. Es wird ein Fördersatz von ca. 40% angestrebt, welcher jedoch nur für den Leuchtentausch gilt und nicht für Erweiterungen oder Sanierung von E-Verteilern.

**AL Hoffmann:** Die Modernisierung der Straßenbeleuchtung ist nicht nur unter dem ökologischen Gesichtspunkt zu sehen, sondern es findet auch eine qualitative Verbesserung statt. Viele der alten Leuchtmittel bringen nicht mehr die volle Leistung bzw. werden auch technische Mängel mitsaniert.

**Antrag:**

**GR Edith Kreinöcker stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung fassen sowie die Beauftragung der Fa. Omina aus Wels durch die Klima- und Energie- Modellregion (KEM) beschließen.**

**GV Robert Reinthaler** erkundigt sich, ob mit der Auftragsvergabe an Fa. Omina auch die Ausführung der Umstellung betroffen ist.

**AL Hoffmann:** Die Fa. Omina ist keine ausführende Firma, sondern macht nur die Planung, Ausschreibung, und den Vergabevorschlag für die Modernisierung.

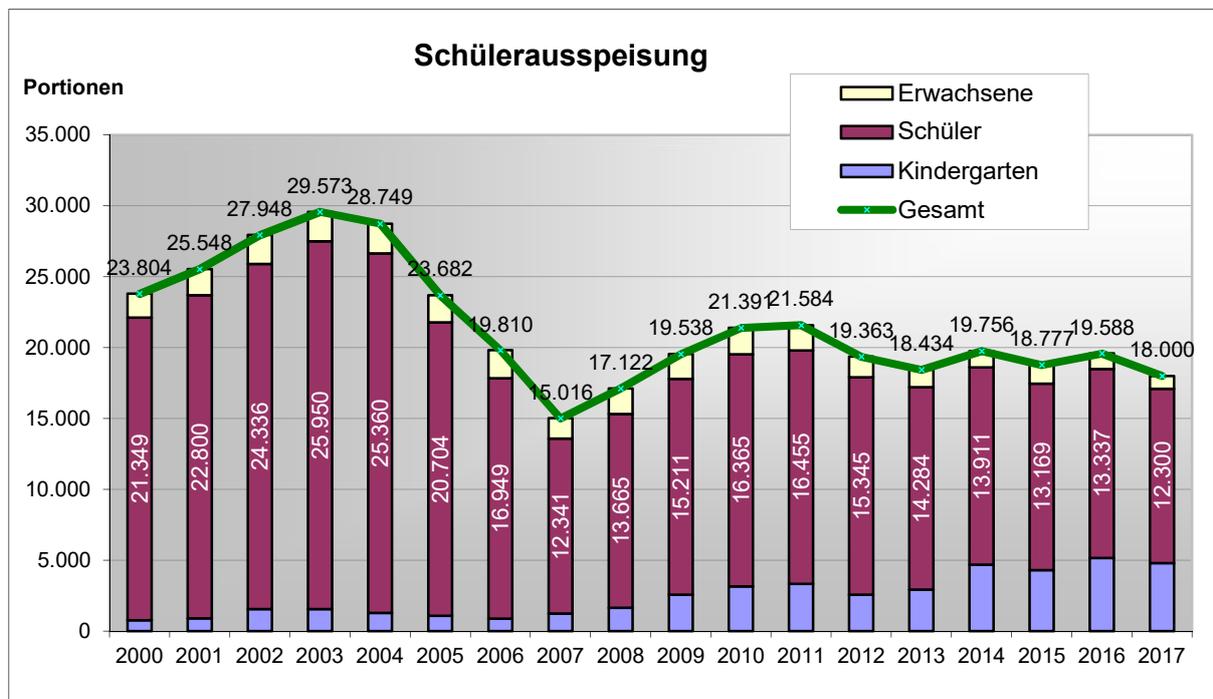
**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 10: Schülerausspeisung, Festsetzung Portionspreise – Beratung und Beschluss**

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Die Anzahl der Portionen ist im Jahr 2016 wieder leicht angestiegen.



Vor allem aufgrund der Leistungserfassung in der Allgemeinen Verwaltung, sowie einer Abfertigungszahlung im Jahr 2016, haben sich die Ausgaben wesentlich erhöht. Der Abgang im Jahr 2016 betrug € 37.544,90 bzw. € 1,92 je Portion. Für 2017 wird ein Abgang von € 21.600,- bzw. € 1,20 je Portion erwartet.

FJ	EINNAHMEN		AUSGABEN	ABGANG		Anzahl Portionen	Abgang je Portion		Tarife (keine MwSt.), ab 2012 MwSt. bei EW und KG			
	Einnahmen lfd. Betrieb (ohne Abgangsd. andere Gde.)	Gesamteinnahmen (mit Abgangsdeckung) *RA*	GESAMT-AUSGABEN *RA*	Abgang lfd. Betrieb (ohne Abgangsd.)	Abgang mit Abgangsdeckung andere Gde. *RA*		Abgang je Portion lfd. Betrieb (ohne Abgangsdeckung)	Abgang je Portion (mit Abgangsdeckung) *RA*	gültig ab	Kindergarten-kinder	Schüler	Erw.
2002	44.645,91	48.977,24	55.248,02	-10.602,11	-6.270,78	27.948	-0,38	-0,22				
2003	51.786,37	55.983,95	60.457,70	-8.671,33	-4.473,75	29.573	-0,29	-0,15				
2004	52.097,29	55.874,89	64.776,83	-12.679,54	-8.901,94	28.749	-0,44	-0,31				
2005	46.624,25	51.468,13	56.284,08	-9.659,83	-4.815,95	23.682	-0,41	-0,20				
2006	44.250,75	48.182,06	57.038,48	-12.787,73	-8.856,42	19.810	-0,65	-0,45	ab 1. März	1,90	2,20	3,40
2007	35.961,50	40.968,74	52.556,93	-16.595,43	-11.588,19	15.016	-1,11	-0,77	ab 1. Sept.	2,00	2,40	3,70
2008	42.820,40	50.670,48	58.636,89	-15.816,49	-7.966,41	17.122	-0,92	-0,47		2,00	2,40	3,70
2009	50.084,40	57.616,22	63.394,08	-13.309,68	-5.777,86	19.538	-0,68	-0,30	ab Ende Sept.*	2,20	2,60	3,90
2010	57.818,30	63.697,84	69.795,66	-11.977,36	-6.097,82	21.388	-0,56	-0,29	ab Ende Sept.*	2,30	2,70	4,10
2011	60.090,30	64.298,56	73.340,44	-13.250,14	-9.041,88	21.584	-0,61	-0,42	ab 16. August	2,40	2,80	4,20
2012	55.189,68	60.348,00	83.365,68	-28.176,00	-23.017,68	19.363	-1,46	-1,19	ab 1. August	2,50	2,90	4,30
2013	54.303,59	62.641,41	68.487,15	-14.183,56	-5.845,74	18.434	-0,77	-0,32	ab 1. August	2,60	3,10	4,50
2014	59.774,49	63.994,92	72.237,59	-12.463,10	-8.242,67	19.756	-0,63	-0,42	ab 1. August	2,70	3,20	4,60
2015	58.797,16	62.007,56	88.099,72	-29.302,56	-26.092,16	18.773	-1,56	-1,39	ab 1. August 15	2,80	3,30	4,70

<b>2016</b>	62.834,52	70.098,53	107.643,43	-44.808,91	-37.544,90	19.588	-2,29	-1,92	ab 1. August 16	3,00	3,50	4,90
Voranschlag 2017	58.000,00	63.000,00	84.600,00	-26.600,00	-21.600,00	18.000	-1,48	-1,20	ab 1. August 17	3,10	3,60	5,00
				0,00	0,00	1	0,00	0,00				

Die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Generationen und Soziales haben in ihrer Sitzung am 18.05.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Anhebung der Portionspreise ab 1. August 2017 um je 10 Cent zu empfehlen. Dies ist notwendig, um den Abgang nicht noch weiter zu erhöhen und auch weiterhin eine Schülerspeisung anbieten zu können. Wir sind eine der wenigen Gemeinden im Bezirk Eferding, die das Essen noch komplett selber kocht.

#### Portionspreise ab 01.08.2017

Kindergarten	3,10 €
Schüler	3,60 €
Erwachsene	5,00 €

#### **Antrag:**

**GR Maria Brunner stellt den Antrag, die Portionspreise mit 01.08.2017, so wie vorge-tragen (Kindergarten 3,10 €, Schüler 3,60 €, Erwachsene 5,00 €), zu beschließen.**

**GV Robert Reinthaler** erkundigt sich betreffend die Entwicklung der verkauften Portionen im Hinblick auf die schulische Tagesbetreuung.

**AL Hoffmann:** Der Voranschlag 2017 wurde im Herbst 2016 eher vorsichtig erstellt, hierbei wurde ein leichter Rückgang veranschlagt. Voraussichtlich werden sich die verkauften Portionen wieder im Rahmen vom FJ 2016 halten.

#### **Abstimmung (Handzeichen):**

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

### **TOP 11: Allfälliges**

**Bgm. Johann Schweitzer:**

#### **a) Ausschreibung einer Lehrstelle für die allgemeine Verwaltung**

Ab Sept. 2017 soll am Gemeindeamt ein Lehrling für die Allgemeine Verwaltung“ aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist läuft noch bis 17. Juli 2017.

#### **b) Ankauf von zwei Geschwindigkeitsmessgeräten**

Die Gemeinde beabsichtigt den Ankauf von 1 Stk. Geschwindigkeitsanzeige „Sierzega GR33C“ zum Kaufpreis von € 2.344,- sowie von 1 Stk. Verkehrsstatistikgerät „Sierzega SR4“ zum Kaufpreis von € 2.030,-. Vom Büro LR Steinkellner wurde mitgeteilt, dass vom Land OÖ

eine finanzielle Förderung von ca. 50% gewährt wird. Die Gemeindevorstandsmitglieder sprachen sich in der Sitzung am 27.06.2017 übereinstimmend für die Anschaffung der angeführten Geräte aus.

Am 04.07.2017 teilte die zuständige Abteilung des Landes OÖ mit, dass die Förderung nur für Geschwindigkeitsanzeigen, nicht jedoch für Verkehrsstatistikgeräte (ohne Anzeigedisplay) gewährt wird. Seitens der Gemeinde werden trotzdem beide Geräte angekauft.

#### **c) Sanierung Gemeindestraßen und Wirtschaftswege**

Am 14. Juni wurden zahlreiche öffentliche Gemeindestraßen und Wirtschaftswege vom Obmann des Infrastrukturausschusses Manfred Haiderer, Bgm. Schweitzer und AL Hoffmann besichtigt. Durch die unwetterartigen Regenfälle im Mai kam es teilweise zu erheblichen Ausschwemmungen.

In der Woche von 17. – 21. Juli sind umfangreiche Straßensanierungsarbeiten durch das Bauhofpersonal und die Fa. Ecker geplant. In weiterer Folge sollen auf einigen Wirtschaftswegen Gräberungsarbeiten durchgeführt werden.

Bei den starken Regenfällen im Mai wurde die Steinweg Gemeindestraße im Bereich der Liegenschaft Kramer sowie auch der Garagenvorplatzbereich von Herrn Johann Kramer augenscheinlich dermaßen unterspült, dass auf der Asphaltdecke Aufwölbungen entstanden sind, was auf einen Defekt des bestehenden Straßenwasserkanals schließen lässt. Der Kanal soll daher gespült und mittels einer Kamera befahren werden, um etwaige Schäden zu eruieren.

#### **d) Projekt zur Sanierung der Sanitärbereiche und Heizanlage in der Volksschule**

In den Sanitärräumen der Volksschule ereigneten sich in den letzten Monaten mehrere Rohrbrüche. Die erheblichen Schäden wurden bis dato noch von der Versicherung gedeckt. Weiters sind die Thermostatköpfe zahlreicher Heizkörper mit Stofflappen umwickelt, da sie undicht sind. Die Sanitärinstallation in der Volksschule ist mittlerweile knapp 40 Jahre alt und es werden in Zukunft wahrscheinlich zahlreiche weitere Schäden auftreten.

Es sollte daher eine Generalsanierung der Sanitärbereiche ins Auge gefasst werden, wobei auch die Erneuerung der Heizkörper samt Heizleitungen mitgeplant werden soll.

Es wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Erstellung eines Konzeptes samt Kostenschätzung für die Erneuerung der Sanitär- und Heizungsinstallation
- Erstellung eines hydraulischen Konzeptes zur Feststellung von Einsparungspotential bei der Heizung
- Erstellung eines Energieausweises - Vorher/Nachher (für Förderansuchen erforderlich)
- Ansuchen um Förderungen beim Land OÖ
- Festlegung der Bauetappen je nach Finanz- und Fördermittel

#### **e) Gemeindezuschuss zum Semesterticket für Studierende**

Aufgrund des Gemeindevorstandsbeschluss vom 27.06.2017 wird Studierenden, die zum Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Prambachkirchen haben, ein Zuschuss zu den Kosten einer

Netzkarte gewährt. Die Förderung beträgt 50% der Kosten bzw. max. 75 € je Semester und wird auf Antrag bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt.

**f) Kinderferienaktion**

**GR Marlene Jäger:** Die Kinderferienaktion ist eine tolle Sache und wird sehr gut angenommen. Gestern war Anmeldetag am Gemeindeamt für die Veranstaltungen. Die Anmeldungen wurden erst ab 8 Uhr entgegengenommen und es war daher berufstätigen Eltern fallweise nicht möglich, ihr Kind anzumelden. Vielleicht gibt es die Möglichkeit, die Anmeldungen online zu machen, dann hätten alle die gleichen Chancen.

**AL Hoffmann:** Wir werden Erkundigungen in den umliegenden Gemeinden einholen, wie die das machen. Weiters fragen wir bei unserem Softwarepartner GEMDAT an, ob es Möglichkeiten gibt. Bei einer Online-Anmeldung wäre die Bezahlung der Anmeldegebühr zu klären.

**GR Alois Fraungruber:** Die Vereine bzw. Veranstalter machen das ehrenamtlich, er möchte nicht, dass diese dann auch noch mit den Zahlungen belastet werden.

**g) Feuerbeschau**

**GR Karl Rieger:** Wie sieht es mit der Feuerbeschau in Prambachkirchen aus?

**Bgm. Schweitzer:** Begehungen zur Feuerbeschau finden jedes Jahr regelmäßig statt. Nach dem OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz richten sich die Intervalle nach Risikogruppen (Einfamilienhäuser 20 Jahre, Landwirtschaften 10 Jahre, Betriebe 3 Jahre).

\*\*\* keine weiteren Wortmeldungen \*\*\*

Ende: 21:50 Uhr

**Vereinbarung  
zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung  
(Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung)  
an der Volksschule in Prambachkirchen**

Vereinbart zwischen der Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen, im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstr. 6, 4010 Linz, im folgenden OÖ Hilfswerk genannt, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

I.

Das OÖ Hilfswerk stellt das Betreuungspersonal für den Freizeitteil im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Prambachkirchen, Schulstraße 4, 4731 Prambachkirchen, zur Verfügung. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck die benötigten Räumlichkeiten im Schulgebäude und den entsprechenden Gartenbereich an den oben genannten Träger unentgeltlich zur Verfügung.

Dem Hilfswerk als Betreiber obliegt die gesamte Verwaltung und Organisation der Betreuungskräfte des OÖ Hilfswerks. Der Verwaltungsaufwand beträgt 10% der Personalkosten und beinhaltet unter anderem Lohnverrechnung, Kalkulationen, Abrechnungen, Betreuung der MitarbeiterInnen.

II.

Das OÖ Hilfswerk wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten zur Erhaltung der Betreuungseinrichtung Beiträge einheben und die Höhe dieser Elternbeiträge in Absprache mit der Gemeinde den jeweiligen Erfordernissen anpassen.

III.

Das OÖ Hilfswerk wird jährlich bis Ende November einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Betreuungseinrichtung verbundenen Kosten (Kostenoptimierung) erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen dieses genehmigten Budgets steht es dem Hilfswerk frei über die Mittel zu verfügen.

IV.

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen sonstiger Institutionen, sowie unter Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen und trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb der Schülernachmittagsbetreuung verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird die Gemeinde nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Schülernachmittagsbetreuung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Hilfswerk schriftlich bekanntzugebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

Ein eventueller Überschuss wird der Gemeinde im Anschluss an die Jahresabrechnung an ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto überwiesen bzw. nach Absprache mit der Gemeinde für das Folgejahr gutgeschrieben.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde umfasst den gesamten Abgang, der unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abganges und somit der jährlichen Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

#### V.

Das Hilfswerk verpflichtet sich im Bestandsobjekt eine Schülerbetreuung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Förderungsrichtlinien zu führen. Förderansuchen an das Land OÖ obliegen der Gemeinde.

#### VI.

Festgestellt wird, dass das OÖ Hilfswerk die Personalhoheit gegenüber den DienstnehmerInnen des OÖ Hilfswerks ausübt. Das OÖ Hilfswerk ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für dieses erforderliche Fach- und Hilfspersonal.

Die Leitung des Betreuungsteils obliegt der Schule.

Die Reinigungsarbeiten in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden von der Gemeinde übernommen. Die Pflege des Gartenbereiches sowie deren Instandhaltung obliegen der Gemeinde.

#### VII.

Öffnungszeiten und Schließtage bzw. Ferienzeiten legt der Schulerhalter in Absprache mit der Schule fest.

#### VIII.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende des Monats mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung der Schüler-Nachmittagsbetreuung nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

IX.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält. Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ beschlossen.

Prambachkirchen, am

Für das Hilfswerk:



\_\_\_\_\_  
Dr. Viktoria Tischler  
Geschäftsführerin

Für die Gemeinde:

\_\_\_\_\_  
Johann Schweitzer  
Bürgermeister



\_\_\_\_\_  
Mag. Doris Weiglein  
Bereichsleiterin KinderJugendFamilie



\_\_\_\_\_  
Ulrike Fürtmüller  
Leiterin Familien- und Sozialzentrum

**Vereinbarung**  
**zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung**  
**(Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung)**  
**an der Neuen Mittelschule in Prambachkirchen**

Vereinbart zwischen der Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen, im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Damentzstr. 6, 4010 Linz, im folgenden OÖ Hilfswerk genannt, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

I.

Das OÖ Hilfswerk stellt das Betreuungspersonal für den Freizeitteil im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Neuen Mittelschule Prambachkirchen, Schulstraße 2, 4731 Prambachkirchen, zur Verfügung. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck die benötigten Räumlichkeiten im Schulgebäude und den entsprechenden Gartenbereich an den oben genannten Träger unentgeltlich zur Verfügung.

Dem Hilfswerk als Betreiber obliegt die gesamte Verwaltung und Organisation der Betreuungskräfte des OÖ Hilfswerks. Der Verwaltungsaufwand beträgt 10% der Personalkosten und beinhaltet unter anderem Lohnverrechnung, Kalkulationen, Abrechnungen, Betreuung der MitarbeiterInnen.

II.

Das OÖ Hilfswerk wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten zur Erhaltung der Betreuungseinrichtung Beiträge einheben und die Höhe dieser Elternbeiträge in Absprache mit der Gemeinde den jeweiligen Erfordernissen anpassen.

III.

Das OÖ Hilfswerk wird jährlich bis Ende November einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Betreuungseinrichtung verbundenen Kosten (Kostensoptimierung) erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen dieses genehmigten Budgets steht es dem Hilfswerk frei über die Mittel zu verfügen.

IV.

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen sonstiger Institutionen, sowie unter Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen und trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb der Schülernachmittagsbetreuung verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird die Gemeinde nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Schülernachmittagsbetreuung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Hilfswerk schriftlich bekanntzugebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

Ein eventueller Überschuss wird der Gemeinde im Anschluss an die Jahresabrechnung an ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto überwiesen bzw. nach Absprache mit der Gemeinde für das Folgejahr gutgeschrieben.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde umfasst den gesamten Abgang, der unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abganges und somit der jährlichen Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

#### V.

Das Hilfswerk verpflichtet sich im Bestandsobjekt eine Schülerbetreuung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Förderungsrichtlinien zu führen. Förderansuchen an das Land OÖ obliegen der Gemeinde.

#### VI.

Festgestellt wird, dass das OÖ Hilfswerk die Personalhoheit gegenüber den DienstnehmerInnen des OÖ Hilfswerks ausübt. Das OÖ Hilfswerk ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für dieses erforderliche Fach- und Hilfspersonal.

Die Leitung des Betreuungsteils obliegt der Schule.

Die Reinigungsarbeiten in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden von der Gemeinde übernommen. Die Pflege des Gartenbereiches sowie deren Instandhaltung obliegen der Gemeinde.

#### VII.

Öffnungszeiten und Schließtage bzw. Ferienzeiten legt der Schulerhalter in Absprache mit der Schule fest.

#### VIII.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende des Monats mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung der Schüler-Nachmittagsbetreuung nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

IX.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält. Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ beschlossen.

Prambachkirchen, am

Für das Hilfswerk:

Für die Gemeinde:

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Viktoria Tischler  
Geschäftsführerin

\_\_\_\_\_  
Johann Schweitzer  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Mag. Doris Weiglein  
Bereichsleiterin KinderJugendFamilie

  
\_\_\_\_\_  
Ulrike Furtmüller  
Leiterin Familien- und Sozialzentrum

## **Vereinbarung zur Trägerschaft Flexible Kinderbetreuung Prambachkirchen**

Vereinbart zwischen der Gemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen, im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstr. 6, 4010 Linz, im folgenden OÖ Hilfswerk genannt, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe.

### **I.**

Das OÖ Hilfswerk ist Betreiber der flexiblen Kinderbetreuungseinrichtung an der Volksschule Prambachkirchen, Schulstraße 4, 4731 Prambachkirchen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck die benötigten Räumlichkeiten im Volksschulgebäude und den entsprechenden Gartenbereich an den oben genannten Träger unentgeltlich zur Verfügung.

Dem Hilfswerk als Betreiber obliegt die gesamte Verwaltung und Organisation der Einrichtung. Der Verwaltungsaufwand beträgt 10% der Personalkosten und beinhaltet unter anderem Lohnverrechnung, Kalkulationen, Abrechnungen, Betreuung der MitarbeiterInnen.

### **II.**

Das OÖ Hilfswerk wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten zur Erhaltung der Betreuungseinrichtung Beiträge einheben und die Höhe dieser Elternbeiträge in Absprache mit der Gemeinde den jeweiligen Erfordernissen anpassen.

### **III.**

Das OÖ Hilfswerk wird jährlich bis Ende November einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Betreuungseinrichtung verbundenen Kosten (Kostenoptimierung) erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen dieses genehmigten Budgets steht es dem Hilfswerk frei über die Mittel zu verfügen.

### **IV.**

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen sonstiger Institutionen, sowie unter Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen und trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb der flexiblen Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird die Gemeinde nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden

Betriebsabgang der flexiblen Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Hilfswerk schriftlich bekanntzugebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

Ein eventueller Überschuss wird der Gemeinde im Anschluss an die Jahresabrechnung an ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto überwiesen bzw. nach Absprache mit der Gemeinde für das Folgejahr gutgeschrieben.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde umfasst den gesamten Abgang, der unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abganges und somit der jährlichen Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

#### V.

Das Hilfswerk verpflichtet sich im Bestandsobjekt eine flexible Kinderbetreuung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf seine Kosten zu führen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Gruppenszahl zu erhöhen oder zu vermindern, so ist eine Absprache mit der Gemeinde verpflichtend.

#### VI.

Festgestellt wird, dass das OÖ Hilfswerk als Betreiber die Personalhoheit gegenüber den DienstnehmerInnen ausübt. Das OÖ Hilfswerk ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal.

Festgehalten wird, dass die pädagogische Leitung der flexiblen Kinderbetreuung dem OÖ Hilfswerk zukommt.

Die Reinigungsarbeiten in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden von der Gemeinde übernommen. Die Pflege des Gartenbereiches sowie deren Instandhaltung obliegen der Gemeinde.

#### VII.

Über Öffnungszeiten entscheiden die LeiterIn der Betreuungseinrichtung, die Gemeinde und das OÖ Hilfswerk gemeinsam. Sie orientieren sich unter anderem an den Erfordernissen der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten).

## VIII.

Falls wegen Platzmangels nicht alle angemeldeten Kinder aus dem Einzugsbereich in die flexible Kinderbetreuung aufgenommen werden können, werden nur Kinder, die den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, aufgenommen.

Können dennoch nicht alle für den Besuch der flexiblen Kinderbetreuung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind das Alter des Kindes sowie erzieherische und/oder soziale Gründe zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte oder Eltern-teile berufstätig sind und Kinder, für die keine andere Betreuung vorhanden ist, bei der Reihung bevorzugt.

Das OÖ Hilfswerk verpflichtet sich im Übrigen die Kinder ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Sprache, der Parteizugehörigkeit und des Bekenntnisses der Kinder und deren Eltern aufzunehmen.

## IX.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Monats mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung der flexiblen Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

## X.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält. Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

## XI.

Sollte der Fall eintreten, dass keine oder nicht ausreichend Kinder zur flexiblen Kinderbetreuung angemeldet werden, so ist der Vertrag gegenstandslos.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ beschlossen.

Prambachkirchen, am

Für das Hilfswerk:



Mag. Dr. Viktoria Tischler  
Geschäftsführung

Für die Gemeinde:

Johann Schweitzer  
Bürgermeister



Mag. Doris Weiglein  
Bereichsleitung KinderJugendFamilie



Ulrike Furtmüller  
Leitung Familien- und Sozialzentrum

**Vereinbarung zur Trägerschaft  
Flexible Sommerkinderbetreuung Prambachkirchen  
21.08.2017 bis 08.09.2017**

Vereinbart zwischen der Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen, im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstr. 6, 4010 Linz, im folgenden OÖ Hilfswerk genannt, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

**I.**

Das OÖ Hilfswerk ist Betreiber der Sommerkinderbetreuung in Prambachkirchen, Schulstraße 4, 4731 Prambachkirchen.

Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck die Räumlichkeiten der Volksschule sowie den entsprechenden Gartenbereich an den oben genannten Träger unentgeltlich zur Verfügung.

Dem Hilfswerk als Betreiber obliegt die gesamte Verwaltung und Organisation der Einrichtung. Der Verwaltungsaufwand beträgt 10% der Personalkosten und beinhaltet unter anderem Lohnverrechnung, Kalkulationen, Abrechnungen, Betreuung der MitarbeiterInnen.

**II.**

Die Gemeinde wird zur Bestreitung der Kosten zur Erhaltung der Betreuungseinrichtung Beiträge einheben.

**III.**

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen sonstiger Institutionen, sowie unter Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen und trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb der Sommerkinderbetreuung verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird die Gemeinde nach Prüfung der Abrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Sommerkinderbetreuung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Abrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Abrechnung ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Hilfswerk schriftlich bekanntzugebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

Ein eventueller Überschuss wird der Gemeinde im Anschluss an die Jahresabrechnung an ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde umfasst den gesamten Abgang, der unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abganges und somit der jährlichen Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

#### IV.

Das Hilfswerk verpflichtet sich im Bestandsobjekt eine flexible Sommerkinderbetreuung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Kosten zu führen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Gruppenszahl zu erhöhen oder zu vermindern, so ist eine Absprache mit der Gemeinde verpflichtend.

#### V.

Festgestellt wird, dass das OÖ Hilfswerk als Betreiber die Personalhoheit gegenüber den DienstnehmerInnen ausübt. Das OÖ Hilfswerk ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal.

Festgehalten wird, dass die pädagogische Leitung der Sommerkinderbetreuung dem OÖ Hilfswerk zukommt.

Die Reinigungsarbeiten in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden von der Gemeinde übernommen. Die Pflege des Gartenbereiches sowie deren Instandhaltung obliegen der Gemeinde.

#### VI.

Über Öffnungszeiten entscheiden die LeiterIn der Betreuungseinrichtung, die Gemeinde und das OÖ Hilfswerk gemeinsam. Sie orientieren sich unter anderem an den Erfordernissen der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten).

#### VII.

Diese Vereinbarung tritt sofort nach rechtsgültiger Unterfertigung in Rechtswirksamkeit.

#### VIII.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält. Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

#### IX.

Sollte der Fall eintreten, dass keine oder nicht ausreichend Kinder zur Sommerkinderbetreuung angemeldet werden, so ist der Vertrag gegenstandslos.

Dieses Übereinkommen wurde von der Gemeinde am \_\_\_\_\_ be-  
schlossen.

Prambachkirchen, am

Für das Hilfswerk:



---

Dr. Viktoria Tischler  
Geschäftsführerin

Für Gemeinde:

---

Johann Schweitzer  
Bürgermeister



---

Mag. Doris Weiglein  
Bereichsleiterin KinderJugendFamilie



---

Ulrike Fortmüller  
Leiterin Familien- und Sozialzentrum

## **Vereinbarung zur Mittagsaufsicht an der NMS Prambachkirchen**

Vereinbart zwischen der Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstr. 6, 4010 Linz, im folgenden OÖ Hilfswerk genannt, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

### I.

Die OÖ Hilfswerk GmbH übernimmt für das Schuljahr 2017/2018 die Funktion des Dienstgebers für die in der Mittagsaufsicht tätige BetreuerIn (Beschäftigungsausmaß 3,5 Std./Woche) an der Neuen Mittelschule Prambachkirchen. Das OÖ Hilfswerk ist in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- bzw. Hilfspersonal.

### II.

Die Gemeinde übernimmt die im Rahmen der Abgangsdeckung anfallenden Kosten der Mittagsaufsicht. Für den Verwaltungsaufwand werden 10 % der Personalkosten in Rechnung gestellt.

### III.

Einen sich ergebenden Abgang wird die Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Abrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Hilfswerk schriftlich bekanntzugebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

### IV.

Diese Vereinbarung gilt für das Schuljahr 2017/2018. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Monats mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn wirtschaftliche oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

### V.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält. Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

Prambachkirchen, am

Für das Hilfswerk:



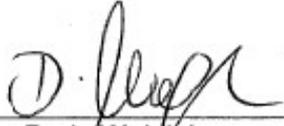
---

**Dr. Viktoria Tischler**  
Geschäftsführerin

Für die Gemeinde:

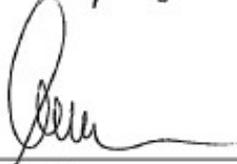
---

**Johann Schweitzer**  
Bürgermeister



---

**Mag. Doris Weidlein**  
Bereichsleiterin KinderJugendFamilie



---

**Ulrike Fuftmüller**  
Leiterin Familien- und Sozialzentrum

### **Unterfertigung der Reinschrift**

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Franz Manigatterer (Schriftführer)	

### **Genehmigung der Verhandlungsschrift:**

In der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2017 wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

### **Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:**

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	